



Informationen zur Verhinderungspflege

Die Häusliche Pflege ist ohne ehrenamtlich tätige Pflegepersonen, wie zum Beispiel pflegende Angehörige, nicht möglich. Falls diese einmal ausfallen oder sich erholen wollen/müssen, kann über die Entlastungsleistung der Verhinderungspflege die Pflegepersonen vertreten werden.

Was bedeutet Verhinderungspflege?

Es bedeutet, dass, sollte die Pflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege verhindert sein, die Pflegekasse die Kosten für eine entsprechende Versorgung übernimmt.

Was umfasst die Verhinderungspflege ?

Da die Verhinderungspflege die Pflegeperson(en) ersetzt, ist auch der Leistungsinhalt nicht beschränkt. Sie kann für

- körperbezogene Pflegemaßnahmen,
 - pflegerische Betreuungsmaßnahmen
 - Hilfen bei der Haushaltsführung
- und damit für alle die Tätigkeiten eingesetzt werden, die die Pflegeperson ansonsten er-

bringt und die häuslichen Pflegearrangements unterstützen und gewährleisten.

Wer kann die Verhinderungspflege übernehmen?

Pflegedienst mit stundenweise Betreuung, Begleitdiensten und hauswirtschaftlicher Unterstützung

Tages- und Nachtpflege in Einzel- oder Gruppenbetreuung über den Tag oder Senioren-Wohngruppe mit einer Unterbringung im Verhinderungspflege-Zimmer

Kurzzeitpflege in einer 50% Umwandlung zur Verhinderungspflege.

Formen und Möglichkeiten der Verhinderungspflege

Die Leistungen können als Leistungskom-



plexe (Pauschalen) oder aber auch nach Zeit (Stundenweise) abgerechnet werden.

Beispiel 1:

Die Pflegeperson möchte gern zu einer Familienfeier (es könnte aber auch ein Theaterabend oder eine Pflegekurs sein)

Ihren pflegebedürftigen Vater kann sie in der Zeit ihrer Abwesenheit jedoch nicht alleine lassen. Für die diese Stunden beauftragt sie einen Pflegedienst mit der Beaufsichtigung und Betreuung und lässt sich die entstehenden Kosten hierfür, über Verhinderungspflege bzw. Stundenweise Ersatzpflege, von der Pflegekasse erstatten.

Beispiel 2:

Die Pflegeperson möchte über einen längeren Zeitraum, also mehrere Tage zu einem Familienfest reisen.

Über die Verhinderungspflege hat sie nun die Möglichkeit ihren pflegebedürftigen Vater über Tag in einer Tagespflege betreuen und am Morgen sowie am Abend über die ambulante Pflege versorgen zu lassen. Alternativ kann der Vater während dieser Zeit in einem Verhinderungspflege-Zimmer (z.B. in Senioren-Wohngemeinschaften der Caritas) logieren.

Ein besonderer Grund für die Verhinderung muss nicht angegeben werden (z.B. kein Nachweis des Urlaubs).

Welche Voraussetzungen müssen erbracht sein?

Der Leistungsanspruch besteht für **Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 bis 5.**

Voraussetzung für die Nutzung der Leistung ist die Tätigkeit einer Pflegeperson, die den Pflegebedürftigen pflegt und der im Pflegegutachten erfasst sein muss. Als Pflegepersonen sind Angehörige, Verwandte, Nachbarn und andere ehrenamtlich tätige Menschen definiert, die einen Pflegebedürftigen „ehrenamtlich“ (nicht erwerbsmäßig, also nicht für Geld) pflegen. Dabei ist der Stundenumfang der Versorgung nicht ausschlaggebend, wichtig ist nur, dass die Pflegeperson regelmäßig (in der Regel mindestens einmal pro Woche) beim Pflegebedürftigen tätig ist. Neuere Pflegepersonen (die erst nach der Einstufung ‚dazu‘ gekommen sind,) der Pflegekasse also nicht bekannt sind, sollten der Pflegeversicherung nachgemeldet werden.

Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen, vor dem erstmaligen Leistungsbezug der Verhinderungspflege 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass es immer die gleiche Pflegeperson gewesen sein muss. Auch ist das Maß der Pflegebedürftigkeit dafür nicht wichtig: Es muss also noch kein Pflegegrad 2 bis 5 vorgelegen haben.

Die Verhinderungspflege ist keine Sachleistung, sondern eine Leistung der Kostener-



stattung. Das heißt, formal geht die Rechnung des Pflegedienstes über die erfolgte Verhinderungspflege (zuerst) an den Pflegebedürftigen/Versicherten und dieser reicht sie bei der Pflegekasse zur Erstattung ein.

In der Praxis kann der Pflegedienst über eine Abtretungserklärung die Rechnung direkt an die Pflegekasse schicken.

Die Verhinderungspflege muss nicht vorher beantragt werden, das geht bei sehr kurzfristigen Verhinderungen, beispielsweise wegen Krankheit, auch gar nicht. Der Pflegekasse sollte jedoch mitgeteilt werden, welche Pflegeperson aus welchem Grund (Urlaub, Krankheit, anderer Grund) wie lange (tageweise oder stundenweise) verhindert ist. Viele Pflegekassen haben dazu Antragsformulare, auf denen man die Leistung für das ganze Jahr pauschal beantragen kann. Ebenso verhält es sich bei der Umwandlung der 50% Kurzzeitpflege in Verhinderungspflege. Hierzu beraten sie die Pflegekassen gern.

Umfang der Verhinderungspflege

Die Pflegekasse erstattet im Rahmen der Verhinderungspflege Kosten in Höhe von maximal 1.612,- € pro Jahr oder für max. 50 Tage (soweit tageweise abgerechnet wird). Ist die Pflegeperson nur zeitweise (stundenweise, unter 8 Stunden pro Tag) ver-

hindert, erfolgt keine Anrechnung auf die Tage, sondern nur auf die verfügbare Geldsumme. Die Leistungen können um bis zu 50 % der Kurzzeitpflege (bis 806,- €) erweitert werden, soweit diese Kurzzeitpflegeleistungen bisher nicht genutzt wurden. Damit könnten pro Jahr bis zu 2.418,- € für Leistungen der Verhinderungspflege genutzt werden.

Bei Inanspruchnahme der stundenweisen Verhinderungspflege durch z.B. Angebote der Caritas Gütersloh, stehen so für die Pflegeperson monatlich mehrere Stunden zusätzlicher Entlastung zur Verfügung!

Gerne beraten und planen wir mit Ihnen gemeinsam auch aufeinander abgestimmte Entlastungsleistungen, denn die Möglichkeit, sich als Pflegeperson durch die stundenweise Verhinderungspflege eine zusätzliche Auszeit verschaffen zu können, ist eine Leistung, die Sie im anstrengenden Pflegealltag häufiger nutzen sollten.

Wie unterstützt Sie der Caritasverband Gütersloh mit Hilfe der Verhinderungspflege?

Gerne beraten wir sie und planen mit Ihnen regelmäßig Entlastungsleistungen. Hierzu steht Ihnen der Caritasverband Gütersloh mit den erfahrenen Leitungen unserer Einrichtungen zur Verfügung (nächste Seite).



Caritas
Gütersloh

Helfen. Pflegen. Beraten.

CARITASVERBAND FÜR DEN KREIS GÜTERSLOH

- Caritas Sozialstationen
- Caritas Tagespflege-Verl
- Caritas Tagespflege Wiedenbrück
- Caritas Tagespflege Clarholz
- Caritas Tagespflege Herzebrock
- Caritas Tagespflege Langenberg (ab April 2017)
- Caritas-Tagespflege Gütersloh (voraussichtl. ab Juni 2017)
- Verhinderungspflege-Zimmer in der Caritas Senioren-Wohngemeinschaft Clarholz
- Verhinderungspflege-Zimmer in der Caritas Senioren-Wohngemeinschaft Langenberg (ab April 2017)



Caritas
Gütersloh

Helfen. Pflegen. Beraten.

Caritasverband für den Kreis Gütersloh e.V.

Königstraße 36 | 33330 Gütersloh

Telefon: 05241/9883-0

www.caritas-guetersloh.de

info@caritas-guetersloh.de



Caritas
Gütersloh

Helfen. Pflegen. Beraten.

CARITASVERBAND FÜR DEN KREIS GÜTERSLOH

Die Seniorenhilfen der Caritas – einmal auch in Ihrer Nähe!

